

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Altenwerk Marthashofen gemeinnützige GmbH

Geschäftsführung Marthashofen 2 82284 Grafrath Fachbereich Sozialwesen

Heimaufsicht/FQA

Ansprechpartner Zimmer-Nr. Durchwahl Telefax

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben

Starnberg

07.08.2013

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)
Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Träger der Einrichtung: Altenwerk Marthashofen gemeinnützige GmbH

Geschäftsführung Marthashofen 2 82284 Grafrath

Geprüfte Einrichtung: Urban-Dettmar-Haus

Dorfstr. 26

82237 Wörthsee-Steinebach

<u>Anlage</u>

Kostenbescheid

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen durchgängig die männliche Schreibweise gewählt. Die Bezeichnungen sind geschlechtsspezifisch neutral gemeint und schließen stets beide Geschlechter mit ein.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
Kto. 430 050 047 (BLZ 702 501 50)
VR Bank Starnberg-HerrschingLandsberg eG

Kto. 2 996 006 (BLZ 700 932 00)

So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln: S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt In der Einrichtung wurde am 11.06.2013 von 9:00 bis 15:45 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Wohnqualität
- Soziale Betreuung
- Verpflegung
- Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)
- Pflege und Dokumentation
- Qualitätsmanagement
- Arzneimittel
- Hygiene
- Personal
- Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart

- Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
- Stationäre Pflegeeinrichtung
- Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz
- Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung
 - o Für alte Menschen

Angebotene Wohnformen

- Integrative Betreuung und Versorgung

Therapieangebote

Angebotene Plätze:

15

davon Beschützende Plätze:

davon offene gerontopsychiatrische Plätze

davon Plätze für Rüstige:

Belegte Plätze: 14

Einzelzimmerquote: 63,64 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %): 94,48 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 0

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

II.1.1 Wohnqualität

Die kleine Einrichtung mit 15 Bewohnerplätzen besticht durch ihren Wohnhaus-Charakter. Die farbige Gestaltung des Hauses und der helle Wintergarten schaffen eine heimelige Atmosphäre. Im Eingangsbereich gibt es ein größeres Aquarium mit Fischen. Die Aufenthaltsräume waren jahreszeitlich dekoriert und auf allen Tischen standen frische Schnittblumen.

II.1.2 Soziale Betreuung

Die soziale Betreuung wird durch zwei Mitarbeiter durchgeführt. In der Regel finden an fünf Tagen in der Woche (auch am Wochenende) soziale Angebote statt.

II.1.3 Verpflegung

Das Frühstück, der Nachmittagskaffee und das Abendessen werden für die Bewohner vor Ort zubereitet. Das Mittagessen wird von der Partnereinrichtung in Marthashofen angeliefert und mittels Schöpfsystem verteilt. Das gemeinsame Essen möglichst vieler Bewohner im Gemeinschaftsraum wird angestrebt.

Die Verpflegung wird im Rahmen der Möglichkeiten individuell auf die Bewohnerwünsche ausgerichtet.

Während der teilnehmenden Beobachtung der Essenssituation, konnte der individuelle Umgang mit Bewohnern bezüglich ihres Essens, beobachtet werden. Besonders positiv ist dabei die vielfältige Auswahl an Speisen, beziehungsweise die Kreativität des Pflegepersonals aufgefallen. So konnten auch die Bedürfnisse einer Bewohnerin befriedigt werden, die keine der regulär angebotenen Speisen annahm.

II.1.4 Freiheitsentziehende Maßnahmen

In der Einrichtung wird bei einem Bewohner eine freiheitsentziehende Maßnahme angewendet. Die Legitimation erfolgt durch ein ärztliches Attest, da der Bewohner nicht mehr einwilligungsfähig ist und keine willentlichen Bewegungen mehr möglich sind.

Die Einrichtung hält derzeit zwei Niederflurbetten vor. Die Anschaffung weiterer Niederflurbetten ist im Rahmen der Ersatzbeschaffung geplant. Es gibt derzeit keine Sensormatten im Haus.

II.1.5 Pflege und Dokumentation

Der Umgang mit den Bewohnern erfolgt sehr freundlich und wertschätzend. Am Tag der Begehung waren fast alle Bewohner mobilisiert. Auf die Tagesform der Bewohner wurde gut eingegangen. Bedürfnisse, wie Mittagsschlaf, wurden berücksichtigt. Die Bewohner waren augenscheinlich gut gepflegt und adäquat angezogen, die Ergebnisqualität ist als sehr gut zu bewerten.

Die Pflegebegutachtung erfolgte bei drei Bewohnern.

II.1.6 Personal

Im Nachgang zur Prüfung wurden die Dienstpläne für die Monate Mai und Juni 2013 ausgewertet. In allen drei Schichten (Früh-, Spät- und Nachtschicht) waren zu jeder Zeit Fachkräfte eingeplant. Der Frühdienst wurde mit zwei bis drei Pflegepersonen besetzt, der Spätdienst ebenso. Der Nachtdienst war in den ausgewerteten Monaten mit einer Pflegeperson besetzt, welche immer eine Pflegefachkraft war.

II.1.7 Mitwirkung

Die Bewohnerfürsprecherin beschreibt ihr Gefühl bei ihren Besuchen vor Ort als positiv. Das Personal erlebt sie als empathisch und engagiert. Dies gilt auch für die neue Wohnbereichs- und Pflegedienstleiterin.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Der Weggang des bisherigen Pflegedienstleiters machte es erforderlich, dass intern nach einer tragfähigen Lösung gearbeitet werden musste. Eine geeignete Teammitarbeiterin wird derzeit eine Weiterbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft ermöglicht.
- Im Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden Alternativen gesucht und gefunden. Derzeit erhält eine Bewohnerin freiheitsentziehende Maßnahmen.

II.3 Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

II.3.1 Wohnqualität

Im Gang im UG war ein Lichtschalter leicht beschädigt. Bevor dieser zu einer Gefahr für die Bewohner und Mitarbeiter wird, sollte dieser ersetzt werden.

In der Einrichtung werden zwei Reservebetten vorgehalten (Platz unter der Treppe im UG bzw. Aufbahrungsbereich). Um den Aufbahrungsbereich aufgrund des Vorhandenseins von Doppelzimmern freizuhalten, wird empfohlen nur ein Reservebett vorzuhalten.

II.3.2 Pflege und Dokumentation

Ein Bewohner trägt auch nachts eine Protektor-Hose. Um hier die Nachtruhe des Bewohners zu verbessern, sollten im Rahmen einer Fallbesprechung Alternativen zur Vermeidung von Sturzschäden (z. B. Sitzsack vor dem Bett) besprochen werden.

II.3.3 Qualitätsmanagement

Ein Konzept zum Beschwerdemanagement liegt im Rahmen einer Handlungsleitlinie vor. In Zukunft sollte das Verfahren im Bezug auf Verschriftlichung bei nicht sofort abstellbaren Kritiken, Hinweisen und Beschwerden verbessert werden. Hierzu sollte im Rahmen einer internen Fortbildung das Konzept erläutert und mittels Fallbeispielen die Handhabung eingeübt werden.

II.3.4 Arzneimittel

Bei einem Bewohner waren von einem Medikament dreimal die Packungsgröße N3 vorrätig. Hochgerechnet auf die derzeitige Einnahmemenge hätte das Medikament derzeit eine Reichweite von 300 Tagen. Wir empfehlen hier das Bestellwesen im Rahmen des Medikamentenmanagements zu überprüfen.

II.3.5 Hygiene

Die Wartung der Fäkalienspülautomaten erfolgt nachweislich regelmäßig. Das Reinigungs- und Pflegepersonal sollte darauf hingewiesen werden, dass im Inneren des Fäkalienspülers bei Bedarf mittels WC-Bürste gereinigt werden sollte.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PfleWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

III.1 Qualitätsbereich: Wohnqualität

- III.1.1 Am Tag der Prüfung stand ein "herrenloser" Staubsauger im einzigen Lift der Einrichtung. Während des Hausrundgangs wurde mehrmals kontrolliert, ob dieser durch die Reinigungsperson entfernt wurde. Fazit: Der Staubsauger stand den ganzen Tag im Lift, ohne dass er benutzt wurde.
- III.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).

III.1.3 Der Staubsauger stellt zum einen eine Stolperfalle für die älteren Menschen dar, zum anderen nimmt er Platz bei Transportfahrten weg. Wir empfehlen dringend, einen anderen Lagerplatz für den Staubsauger zu finden und ihn dort bei Nichtbenutzung zu lagern.

III.2 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.2.1 Sachverhalt:

Bei einem Bewohner erfolgte die Intimpflege bei der Versorgung nach Stuhlgang ohne Handschuhe.

- III.2.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).
- III.2.3 Wir empfehlen folgende pflegefachliche Vorgehensweise:

Die Pflegekräfte sollten zum Selbstschutz, aber auch zur Verhinderung der Verbreitung von möglichen pathogenen Keimen bei der Intimpflege Einmalhandschuhe tragen. Siehe hierzu auch: TRBA 250 (Download unter: http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe /TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

III.3 Qualitätsbereich: Arzneimittel

- III.3.1 Sachverhalt:
- III.3.1.1 Mit den Betäubungsmitteln wurde in der Vergangenheit fach- und sachgerecht umgegangen. Ein Mitarbeiter zeichnete im Betäubungsmittelbuch (BTM-Buch) am Prüfungstag den Abgang eines sog. Schmerzpflasters (Fentanyl) bereits ab, zum Zeitpunkt der Kontrolle befand sich das Pflaster selbst noch im BTM-Schrank.
- III.3.1.2 Die Tropfen und Sprays der Bewohner waren in vier Fällen ohne Vor-/Nachnamen bzw. Anbruchs-/Verfallsdatum aufbewahrt.
- III.3.1.3 In neun Fällen gab es bei verschiedenen Bewohnern bei einzelnen Medikamenten keine ärztliche Anordnung für die Medikamentengabe.
- III.3.1.4 Das Medikament Bronchicum war bei einem Bewohner nicht vorrätig, obwohl angeordnet.
- III.3.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).
- III.3.3 Wir empfehlen hierzu folgende Vorgehensweise:
- III.3.3.1 Die Entnahme und die Dokumentation sollte zeitgleich erfolgen, um die kontinuierliche Versorgung des Bewohners mit BTM sicherzustellen;
- III.3.3.2 Die Tropfen und Sprays sollen mit Vor- und Nachnamen des Bewohners beschriftet werden, sobald diese geöffnet werden, muss das Anbruchs- und Verfallsdatum vermerkt werden;

- III.3.3.3 Da Medikamente nur nach ärztlicher Anordnung verabreicht werden dürfen, ist die ärztliche Anordnung immer vorab einzuholen. Sollte kein persönlicher Besuch des behandelnden Arztes möglich sein, könnte als Zwischenlösung auch eine Anordnung per FAX angefordert werden;
- III.3.3.4 Angeordnete Medikamente sollten frühzeitig nachbestellt werden;

III.4 Qualitätsbereich: Hygiene

- III.4.1 Sachverhalt:
- III.4.1.1 Die Silikonfugen im Bad des Erdgeschosses weisen Schimmel auf. Desweiteren hat sich durch die Bodensenkung eine Lücke gebildet, in welcher sich weitere Pilzsporen befinden können.
- III.4.1.2 Die Perlatoren an den Waschbecken und Duschbrausen in den B\u00e4dern (z. B. Zimmer 05, 06 ...) sind verkalkt. Dies stellt eine potentielle Gefahr f\u00fcr die Bewohner wegen m\u00f6glicher Keimbildung dar.
- III.4.1.3 Auf dem Heizkörper im Bad (Untergeschoß) war der Lack an der Oberseite abgekratzt. An dessen Stelle hatte sich Rost angesetzt, die Oberfläche stellt eine Verletzungsgefahr dar.
- III.4.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWogG).
- III.4.3 Wir empfehlen dem Träger der Einrichtung,
- III.4.3.1 das alte Silikon zu entfernen und neues Silikon verfugen lassen;
- III.4.3.2 die Perlatoren und die Duschbrausen über die Haustechnik vierteljährlich entkalken zu lassen bzw. auszutauschen;
- III.4.3.3 den Heizkörper austauschen zu lassen;

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

- 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
 - Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
 Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift:
 Postfach 200543 München, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die

ses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abdruck:
Überprüfte Einrichtung
Regierung ggf. mit Gegendarstellung der Einrichtung
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern
MDK-Bayern, Ressort Pflege
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe
Bewohnervertretung der Einrichtung